

# Philosophische Betrachtungen zum Thema „Zwang“ – sprachphilosophische, moralphilosophische und medizinethische Perspektiven

Wulf Kellerwessel

## 1 Einführung

In vielen Teilbereichen der Medizin kommt dem Thema „Zwang“ große Bedeutung zu: So gibt es psychiatrische Zwangseinweisungen und verschiedene Formen der gewaltsamen (mit erzwungener Medikamentengabe oder Gewaltmaßnahmen verbundenen) Suizidprävention, ferner gibt es Quarantänemaßnahmen, die notfalls mit Zwangsgewalt durchgesetzt werden, und Zwangsimpfungen. Es erfolgen Zwangsernährungen und die zwangsweise Verabreichung von Medikamenten. Zwangsmaßnahmen werden in der Geriatrie durchgeführt, z.B. bei Demenzerkrankung Fixierungen am Bett, um Patienten zu sichern und vor Verletzungen zu bewahren. In all diesen Fällen scheint ein Zwang auf den Patienten ausgeübt zu werden, um diesen oder anderweitig Betroffene zu schützen oder ihm etwas Gutes zu tun, unter Umständen auch gegen seinen Willen.

Denkbar sind zudem zwingende Vorgaben durch Patiententestamente, die medizinisches Personal zu Unterlassungen zwingen. In einem übertragenen Sinn „zwingen“ demnach unter Umständen auch Normen oder Gesetze, und dies gilt auch im Bereich der Medizin. So scheint es, dass das Thema „Zwang in der Medizin“ vielfältig ist, zumal von „inneren“ Zwängen und Zwangsausübungen in der Vergangenheit der Medizin<sup>1</sup> noch gar nicht die Rede war.

---

1 Die historische Dimension medizinischen Zwangs, wenngleich wichtig, ist nicht Gegenstand dieser Betrachtung.

## 1.1 Thema und Aufbau

Im Folgenden wird versucht, aus einer philosophischen Perspektive den Begriff des äußeren Zwangs, den Menschen untereinander auszuüben in der Lage sind, näher zu erläutern und vor allem aus einer moralphilosophischen, *normativen* Perspektive zu überlegen, welche Zwangsmaßnahmen allgemein und welche derartigen Maßnahmen speziell in der Medizin aus welchen Gründen berechtigt sein können. Nachfolgend geht es daher zunächst darum, auszugsweise darzulegen, was philosophisch unter „Zwang“ verstanden wird respektive werden kann. Danach wird überlegt, welche Arten der Ausübung von Zwang moralisch legitimiert werden können. Thema soll also sein,

- welche Zwänge oder Zwangsmaßnahmen moralisch überzeugend zu begründen sind und erlaubt oder sogar geboten sein können,
- welche Zwänge oder Zwangsmaßnahmen moralisch nicht zu rechtfertigen sind, also moralisch unzulässig erscheinen und verboten sein sollten,
- und es soll geklärt werden, welche Gründe einschlägig sind für Verbote, Gebote und Erlaubnisse im Kontext von Zwangsmaßnahmen.

Dabei bleibt der Fokus aber auf medizinethische Fragen gerichtet.

## 1.2 „Zwang“ – sprachphilosophisch betrachtet

„Zwang“ scheint – logisch betrachtet – ein Prädikat zu sein. Besteht ein Zwang, heißt dies: Jemand (oder etwas<sup>2</sup>) zwingt jemanden zu etwas (einer Handlung<sup>3</sup> oder einer Unterlassung). Da niemand zu etwas gezwungen werden kann, was ihm nicht bekannt ist, wird man typischerweise zu einer spezifizierten Handlung oder Unterlassung gezwungen (dazu, dies und jenes zu tun oder zu lassen), die vom zwingenden Akteur vorgegeben wird bzw. von der der Zwingende intendiert, dass der Gezwungene sie ausführen oder unterlassen soll. Zwang nimmt Einfluss auf die jemandem zur Verfügung stehenden Handlungsoptionen und begrenzt, wenn er erfolgreich ausgeübt wird, demnach Handlungsmöglichkeiten eines Akteurs – im Vergleich zu den bestehenden Handlungsräumen, die in einer zwangsfreien Situation bestünden. Mit einer Zwangsausübung geht daher normalerweise eine Absicht zur Verhaltensänderung einher. Zwang kann dazu führen, dass einer Person – minimale Rationalität unterstellt – nur eine Handlungsweise verbleibt, die sie unter den gegebenen Bedingungen für akzeptabel hält.

---

2 Dies betrifft Redeweisen wie „Das Wetter/das Unwetter/das Hochwasser/der Sturm zwang uns, unsere Reise zu unterbrechen“ etc. Sie spielen im Folgenden keine Rolle, da es hier um unvermeidbare Berücksichtigungen *natürlicher* Phänomene geht.

3 Solche Handlungen schließen Rede- bzw. Sprechhandlungen ein, also erzwungene Geständnisse oder Meinungskundgaben.

Unklar ist jedoch, ob eine Person, die Zwang ausübt, immer diese Intention, jemanden zu zwingen, haben muss oder nicht.<sup>4</sup> Strittig ist bei der näheren Bestimmung von Zwang zudem, ob der gezwungenen Person immer eine, wenn auch eingeschränkte, Handlungsfreiheit verbleibt oder ob es Fälle gibt, in denen eine Person mit Gewalt zu etwas gezwungen wird, so dass ihr keine Alternative bleibt. Offen ist auch, ob die Zwangsandrohung selbst schon als „Zwang“ zu klassifizieren ist.

„Zwang“ ist abzugrenzen von anderen Phänomenen, die Handlungsalternativen beeinflussen und unter Umständen begrenzen: Zwang ist etwas anderes als „sozialer Druck“, als eine Manipulation oder eine Drohung, aber er ist auch von einem unwiderstehlich verlockenden Angebot zu unterscheiden. Zwang ist nicht identisch mit Gewaltausübung, obschon beides, Zwangs- und Gewaltausübung, oft zusammen geschieht.<sup>5</sup> Dies gilt wohl auch für „harte Verhandlungen führen“, „betrügen“ oder „autoritativ verfügen“ usw. Auch diese Begriffe sind semantisch vom Begriff des Zwanges unterschieden, die genannten Phänomene treten aber öfter in Verbindung miteinander und mit Zwangsausübungen auf. Gemeinsam ist, dass auch diese Phänomene wie Zwangsausübung unter Umständen sinnvoll wählbare Handlungen oder Unterlassungen limitieren. Sie sind aber nicht durchgängig mit Zwangsausübung identisch – auch wenn es Grauzonen geben mag und das eine ins andere übergehen kann.

Zwang kann ausgeübt werden als körperlicher Zwang (eine Person zieht mit Gewalt eine andere gegen deren Willen hinter sich her) oder als psychischer Zwang (im Falle einer Erpressung beispielsweise) oder als beides zugleich. Zwang kann von Einzelpersonen, Gruppen oder Institutionen ausgehen. Vorhanden sind aber auch Zwangsgefühle, ohne dass eine andere Person Zwang ausübt. Dies ist der Fall bei psychischen Zwängen oder psychopathologischen Zwangshandlungen oder auch bei Zwangsneurosen.<sup>6</sup> Ferner ist von „sozialem Zwang“ die Rede, von politischen Zwangssystemen (Diktaturen oder der Staatssicherheit) und von juristischen oder polizeilichen Zwangsmaßnahmen. Zudem gibt es auch Redeweisen, in denen von einem „logischen Zwang“, von zwingenden Folgerungen oder auch dem „zwanglosen Zwang des besseren Arguments“ gesprochen wird.<sup>7</sup> Diese wenigen Hinweise zeigen zunächst, dass „Zwang“ nicht nur ein negativ besetzter Begriff ist und dass es hilfreiche und gutzuheißende Zwänge gibt.

---

4 Z.B. könnte eine missverständliche, drohend klingende, aber nicht als Drohung gemeinte Formulierung bei einem Hörer das Gefühl hervorrufen, er werde zu etwas gezwungen.

5 Dafür spricht, dass Zwangsgebrauch und Gewalt in vielen Akten der Rechtsverletzung miteinander einhergehen, etwa bei Entführung, Erpressung, Vergewaltigung oder – in kriegerischen Konflikten – bei Vertreibungen.

6 Dies wird im Folgenden nicht näher thematisiert. Deren Untersuchung scheint Aufgabe der Medizin resp. der Psychologie zu sein (sofern es nicht um die Fragen der Willensschwäche, der Willensfreiheit oder des Determinismus geht, die in der Philosophie des Geistes ihren Platz haben).

7 Darauf kann im Folgenden jedoch nicht näher eingegangen werden. Überlegungen hierzu sind Teil der Logik, der Argumentationstheorie und der Diskurstheorie.

Zwang wird häufig als *normativer* Begriff aufgefasst, denn Zwang kann positiv gewertete Handlungsoptionen beschneiden, aber auch negativ gewertete Handlungsmöglichkeiten ausschließen und unterbinden.<sup>8</sup> Je nach der mit der Zwangsausübung verfolgten Zwecksetzung scheint Zwang unterschiedlich zu bewerten zu sein, und vor allem Zwangsmaßnahmen, die vorhandene *Rechte schützen*, scheinen positiv zu sein. Fehlte es an der Möglichkeit, Zwang gegen Rechtsbrecher auszuüben, wären Rechte in einem Gemeinwesen ungeschützt. Deshalb formuliert Kant 1797 in der „Metaphysik der Sitten“: „Recht und Befugnis zu zwingen bedeuten also einerlei“.<sup>9</sup> Rechtsstaaten können ohne Zwangsbefugnisse nicht bestehen – ohne Zwangsausübungen ließen sich die Rechte der Bürger nicht schützen. Zwingende Handlungsweisen, die zwischen Menschen stattfinden (können), können demnach wichtige staatliche oder gesellschaftliche Funktionen erfüllen. Allgemein gesagt: Zwang kann nutzen oder schaden, schützen oder bedrohen, schlechter- oder besserstellen – und dies alles kurz- oder langfristig. Zwangsanwendungen können – müssen aber nicht – rechtlich zulässig sein, und sie können – müssen aber nicht – moralisch gute Gründe auf ihrer Seite haben. Es gibt also neben unzulässigen Zwangsausübungen auch Zwangsbefugnisse.

### 1.3 „Zwang“ als familienähnlicher Begriff

Derzeit gibt es in der Philosophie eine breite Diskussion um eine Definition des Begriffs „Zwang“.<sup>10</sup> In ihr geht es in erster Linie um Fragen des Zusammenhangs von Zwang und Drohung oder Täuschung oder auch Manipulation durch besonders verlockende, „unwiderstehliche“ Angebote. Bis heute aber besteht keine Einigkeit darüber, wie „Zwang“ resp. im Englischen „coercion“ zu definieren ist, und in welchen Fällen tatsächlich zu Recht von Zwang gesprochen werden kann.

Im Folgenden soll *nicht* versucht werden, „Zwang“ zu definieren. Es scheint nämlich einerseits der Fall zu sein, dass sehr Verschiedenes als „Zwang“ bezeichnet wird, und andererseits, dass nicht in allen Fällen eindeutig ist, ob etwas als „Zwang“ bezeichnet werden kann oder nicht. Das heißt: Es lassen sich keine *notwendigen plus hinreichenden* Bedingungen für „Zwang“ angeben. Vielmehr scheint „Zwang“ im Sinne des späten Wittgenstein ein „familienähnlicher“ Terminus zu sein: Die verschiedenen, regelkonformen Gebrauchsweisen von „Zwang“ ähneln einander auf verschiedene Art und Weise – so wie

---

8 Schon bei der *Bewertung* einer Handlungssituation als einer, in der Zwang ausgeübt wird, hat der Begriff des Zwangs eine normative Verwendung.

9 Kant (1968), S. 232.

10 Vgl. zur Bestimmung von „Zwang“ bzw. „coercion“: Oberdiek (1976), Wertheimer (1987), Nozick (1997), Kap. 1, Anderson (2006), Anderson (o.J.), Bayles (2007), Gert (2007) und Pennock (2007). Der englischsprachige Begriff wird von verschiedenen Autoren zum Teil recht unterschiedlich bestimmt, und einige der Begriffsbestimmungen weisen auf Unterschiede zum weiter gefassten deutschsprachigen Begriff des Zwanges hin.

sich Familienmitglieder in verschiedenen Hinsichten ähnlich sind.<sup>11</sup> Das Fehlen einer Definition verhindert aber nicht, dass es erkennbar eindeutige Fälle von Zwangsausübung gibt, also Handlungsweisen, in denen unstrittig Zwang ausgeübt wird. Und es kann auch eine notwendige Bedingung von „Zwang“ angeführt werden – die aber eben keine Definition darstellt.

Ehe darauf eingegangen wird, weil es für die moralische Zulässigkeit oder Unzulässigkeit von Zwangsmaßnahmen bedeutsam ist, sei aber noch kurz festgehalten, dass die angesprochenen Schwierigkeiten der Begriffsbestimmung für den Kontext der Medizinethik weniger relevant scheinen. Denn auch im medizinischen Kontext gibt es eindeutige Fälle der Anwendung von Zwang. Einige davon wurden einleitend genannt. Darüber hinaus sind viele Fragestellungen im Kontext der aktuellen Diskussionen um die Zwangsdefinition für die Medizinethik weniger bedeutsam, da beispielsweise Ärzte und medizinisches Personal in der Regel ihre Patienten nicht bedrohen, sondern eher warnen, auch wenn es sich insbesondere im Bereich der Psychiatrie anders verhalten mag.<sup>12</sup> Gleichwohl kann Zwang, der in medizinischen Kontexten ausgeübt wird, Wahl- und Handlungsfreiheiten begrenzen. Und solche Limitationen bedürfen einer moralischen Begründung. Der Grund dafür besteht in der mit der Zwangsausübung herbeigeführten Freiheitsbeschränkung.

#### 1.4 Eine notwendige Bedingung für das Vorliegen von Zwang – „Zwang“ versus „Freiheit“

Eine *allgemein* notwendige Bedingung für das Vorliegen von Zwang<sup>13</sup> lässt sich angeben. Ist von einem ausgeübten Zwang zu Recht die Rede, wird in die *Freiheit* einer Person eingegriffen. Ist jemand gezwungen, etwas zu tun oder zu unterlassen, ist er nicht (gänzlich) frei, die in Rede stehende Handlung auszuführen oder die entsprechende Unterlassung vorzunehmen. Ob jemand frei ist, hängt nicht davon ab, ob er tun oder lassen kann, was er will (in diesem Sinne ist aufgrund natürlicher Beschränkungen niemand „frei“), sondern „ob er erwarten kann, den Lauf seiner Handlungen nach seinen eigenen gegenwärtigen Absichten zu gestalten, oder ob jemand anderer die Macht hat, die Umstände so zu modifizieren, dass er nach dem Willen der anderen und nicht nach seinem eigenen Willen handeln wird“.<sup>14</sup> Ähnlich behauptet Thomas von Aquin, ein „Zwang“ liege vor, wenn eine zwingende Person einer gezwungenen Person eine Handlung notwendig erscheinen lässt.<sup>15</sup> Freiwillige Hand-

11 Vgl. Wittgenstein (1971), §§ 65ff. und dazu Kellerwessel (2009), S. 123ff.

12 Vgl. hierzu den Beitrag von *Daniel Ketteler, Anastasia Theodoridou* und *Matthias Jäger* in diesem Band.

13 Dies betrifft allerdings nur denjenigen Zwang, der moralisch signifikant ist. Zwänge etwa, die auf Spielregeln beruhen (das Bedienenmüssen einer Farbe im Kartenspiel), sind dies in aller Regel nicht.

14 Hayek (1991), S. 17.

15 Vgl. Aquin (1953), I. II Q6 A6. – Eine Definition von Zwang mittels *notwendiger plus hinreichender* Bedingung ist dies aber nicht, da ein „als notwendig erscheinen“ auch mit Manipulation oder Betrug erreichbar ist.

lungen, so Thomas von Aquin weiter, erfolgen in Übereinstimmungen mit den je eigenen Neigungen. Zwang schließt damit ein, dass man in seinen Handlungen oder Unterlassungen fremdbestimmt wird, also nicht autonom agiert – und damit liegt eine notwendige Bedingung der Bestimmung von „Zwang“ vor. Ist man durch jemanden zu einer Handlung oder Unterlassung gezwungen, verfährt man nach dem Willen des Zwingenden, und nicht nach dem eigenen.

Wird „Freiheit“ als ein Gut betrachtet, das durch Zwang eingeschränkt wird, ergibt sich, dass Zwangsausübungen moralisch zu begründen sind. Damit stellen sich die Fragen:

1. Welche Normen oder Prinzipien der Ausübung von Zwang können überzeugend gerechtfertigt werden? Oder anders formuliert: Welche Regeln der Freiheitsbeschränkung lassen sich adäquat begründen? Dies ist die Frage nach der *Reichweite* von Zwangsbefugnissen.
2. Worin besteht eine solche Rechtfertigung? Dies ist die Frage nach der *Begründung* von Zwangsbefugnissen.

## 2 Prinzipien der Zwangslegitimation – Mill und Feinberg

Versucht man, diese Fragen zu beantworten, ist in einem modernen Gemeinwesen in Rechnung zu stellen, dass die in ihm lebenden Personen sehr verschiedene religiöse und nicht-religiöse Weltbilder und Wertvorstellungen haben. Das besagt für den Fall einer Zwangslegitimierung, dass – soll sie allgemein akzeptierbar sein können – nur Überlegungen zum Tragen kommen sollten, die von *allen* Personen akzeptiert werden könnten. Sie müssten den Zwang des besseren Arguments akzeptieren. Aber in einem modernen, liberalen Staat ist es aus moralischen Gründen ausgeschlossen, Personen ein Weltbild oder eine Religion aufzuzwingen. Bedarf es also einer Legitimation von bestimmten Zwangsausübungen, ist der vorhandene Pluralismus zu berücksichtigen – so wie es im Liberalismus geschieht. Die gesuchten Begründungen dürfen demnach nicht von Religionen oder spezifischen Weltanschauungen abhängen. Zwei solcher liberalen Überlegungen zur Zwangslegitimation sollen nachfolgend vorgestellt und diskutiert werden; sie stammen von John Stuart Mill und Joel Feinberg.

### 2.1 John Stuart Mill über Zwang

Mill beschränkt die Befugnisse, jemanden zu etwas zu zwingen, im Kontext seines Liberalismus in hohem Maße. Sein liberaler Grundsatz lautet,

*„daß der einzige Grund, aus dem die Menschheit, einzeln oder vereint, sich in die Handlungsfreiheit eines ihrer Mitglieder einzumengen befugt ist, der ist: sich selbst zu schützen. Daß der einzige Zweck, um dessentwillen man Zwang gegen den Willen*

*eines Mitglieds einer zivilisierten Gemeinschaft rechtmäßig ausüben darf, der ist: die Schädigung anderer zu verhüten.“<sup>16</sup>*

Mit diesen Formulierungen scheint die Reichweite eines moralisch zulässigen Ausübens von Zwang eng limitiert. Zwang ist nur zum Schutz anderer Personen auszuüben gestattet, es gibt also nur *genau eine Begründung* für Zwangsbeugnisse. Unterstrichen wird dies durch den folgenden Zusatz von Mill:

*„Das eigene Wohl, sei es das physische oder das moralische, ist keine genügende Rechtfertigung. Man kann einen Menschen nicht rechtmäßig zwingen, etwas zu tun oder zu lassen, weil dies besser für ihn wäre, weil es ihn glücklicher machen, weil er nach Meinung anderer klug oder sogar richtig handeln würde.“<sup>17</sup>*

Zwang allgemein zuzulassen, um jemandes tatsächliches oder vermeintliches Wohlergehen zu fördern, scheint für Mill ausgeschlossen zu sein.

Allerdings ist zu beachten, dass Mill diese liberalen Prinzipien anführt, um in seinen Augen illegitime staatliche Einmischungen gegenüber mündigen Bürgern zu kritisieren und um ihnen Grundrechte zu sichern (wie z.B. Meinungs-, Gedanken- und Gewissensfreiheit) – und nicht um medizinethische Probleme zu klären. Zudem gestattet Mill bestimmte physische Beeinträchtigungen, beispielsweise um einen Bürger davon abzuhalten, der eine unsichere, einsturzgefährdete Brücke zu überqueren sich anschickt und sich damit unwissentlich in Lebensgefahr zu begeben droht. Denn hier sei davon auszugehen, dass der Bürger sich nicht in Gefahr bringen will, seine Handlung also nicht auf einer die Gefahr ins Kalkül einbeziehenden Entscheidung beruht, und dass dasjenige, was voraussichtlich passieren würde, nicht in seinem Interesse ist – nämlich mit der Brücke hinabzustürzen. Seine mutmaßlichen längerfristigen Interessen (gesund weiterzuleben) überwiegen, so ist zu unterstellen, sein kurzfristiges Interesse am Überschreiten der Brücke. Daher sei hier rechtens, den Bürger mit Gewalt von der Brücke fernzuhalten.

Unwissenheit oder Entscheidungsinkompetenz sowie unterstellte längerfristige, gewichtigere Interessen einer Person können also relevante Aspekte resp. Kriterien sein, die Gewalt (oder Zwang) unter Umständen als legitim erscheinen lassen. Entsprechend gebildete Prinzipien bedürfen also, wenn sie allgemein ethisch und spezieller medizinethisch fruchtbar gemacht werden sollen, einer genaueren Spezifikation. Deshalb soll nun mit Hilfe allgemeiner Überlegungen von Joel Feinberg versucht werden, Erlaubnisse und Verbote von Zwangsmaßnahmen in der Gesellschaft und in der Medizin *genauer* zu bestimmen und moralisch zu legitimieren.

---

16 Mill (1974), S. 16.

17 Mill (1974), S. 16f.

## 2.2 Joel Feinbergs Prinzipien und ihre Begründung (auch im Kontext diskursethischer und diskursanalytischer<sup>18</sup> Überlegungen)

Zwang ist als ein Eingriff in die Freiheit oder in die Rechte einer Person zunächst als ein Übel zu betrachten; Zwangsausübung erscheint als eine Schädigung („harm“).<sup>19</sup> Nach Feinberg besteht deshalb eine Präsump­tion zugunsten der Freiheit: Freiheit soll die Regel sein, und jede Beschneidung durch Zwang ist zu rechtfertigen, denn schließlich wird der Verlust der Freiheit von den Betroffenen normalerweise als nachteilig empfunden.<sup>20</sup>

Letztgenannter Punkt ist begründungstheoretisch allerdings nicht befriedigend, da einzelne Personen einen Freiheitsverlust zu akzeptieren bereit sein könnten. Dies geschieht beispielsweise im Kontext der Medizin dann, wenn entscheidungsfähige Patienten Patiententestamente verfassen, in denen Vorkehrungen für den Fall getroffen werden, dass sie psychotisch werden und Zwangsmaßnahmen, die dann gegen sie eingesetzt werden, im Vorhinein gutheißen. Über den Hinweis von Feinberg hinausgehend lässt sich aber *diskursetheoretisch* zugunsten der Freiheitspräsump­tion argumentieren. Intendiert man, zwingende Maßnahmen (wie Gesetze) zu *begründen*, bedarf es der Akzeptanz aller potentiell Betroffenen, die diskursfähig sind, und diese Zustimmung kann nur als freiwillige Zustimmung mit Hilfe geeigneter, frei gewählter Sprechakte vorliegen. Nur der sogenannte „Zwang des besseren Arguments“ ist einschlägig, und dem stimmen idealerweise diskursfähige Vernunftwesen freiwillig zu. *Freie* Meinungsbildung und Sprechaktwahl sind also für die Prüfung von Zwangsmaßnahmen auf ihre Legitimität hin unverzichtbar (wie im eben angeführten Beispiel der Patiententestamente, die Vorkehrungen treffen für den Fall, dass der Patient nicht mehr entscheidungsfähig ist). Handlungsfreiheiten zu beschneiden braucht entsprechende Gründe, die frei geprüft werden können müssen. Nicht begründungsfähige Zwangsmaßnahmen gegenüber diskursfähigen Personen sind daher nicht legitimiert. Wird legitimer Zwang gegen eine Person ausgeübt, müsste sie entweder idealerweise zustimmen können, also zur Einsicht fähig sein (dann ist sie diskursfähig), oder unfähig sein zuzustimmen (dann ist sie nicht diskursfähig).

Auch die nachfolgenden Überlegungen von Feinberg müssten daraufhin überprüft werden, ob sie in einem Diskurs argumentativ ausgezeichnet werden können. Wo im Folgenden also von „Nutzen“, „Kosten“ oder „Abwägungen“ gesprochen wird, bliebe noch weiter zu klären, ob die von Feinberg angeführten Gründe in einem Diskurs tatsächlich von allen Beteiligten zwanglos akzeptiert werden könnten und damit Regelungen Zustimmung erhalten (kön-

---

18 Zur „diskursanalytischen Ethik“ vgl. Kellerwessel (2003), Kap. 3. Diese Variante der Diskursethik intendiert, materiale Normen aus der Diskursanalyse zu gewinnen und nicht nur formale Metaregeln oder Metanormen.

19 Vgl. Feinberg (1973), S. 21 und 25.

20 Vgl. Feinberg (1984), S. 9.



nen), wie Feinberg sie vorschlägt. Soweit es um wichtige Rechte und ihren Schutz geht, erscheint dies aber durchaus denkbar. Damit liegt nun eine deutlich breitere *Begründungsmöglichkeit* für Zwangsbefugnisse vor als bei Mill.

Klärungsbedarf besteht bezüglich der genaueren *Reichweite* von zulässigen Zwangsbefugnissen. Denn das Übel, das per se durch Zwangsmaßnahmen herbeigeführt wird, ist gegen den unter Umständen vorhandenen Gewinn abzuwägen.<sup>21</sup> Diejenigen Zwangsausübungen sind demnach zulässig und, wie man hinzusetzen kann, in Diskursen begründbar, durch die ein größeres Übel verhindert wird.<sup>22</sup> Der Gewinn des Zwangs muss also über dem Verlust durch Zwang liegen<sup>23</sup> und letztlich geht es um die Minimierung des Gesamtschadens.<sup>24</sup> Diskurstheoretisch formuliert: Die Gründe, die für eine Zwangsausübung sprechen, müssen die besseren Gründe sein, und die deliberationsfähigen Diskursteilnehmer müssen sie akzeptieren können bzw. müssten sie akzeptieren, wenn sie an einem entsprechenden Diskurs teilnähmen.

Jede einzelne Zwangsausübung ist also begründungspflichtig – aber das schließt zulässige Zwangseingriffe eben nicht aus. Aufgabe der Philosophie ist es, anzugeben, unter welchen Bedingungen das Ausüben von Zwang moralisch und rechtlich begründet ist. Unvertretbar wäre eine generelle Ablehnung von Zwang, da diese auch beliebige Eingriffe in Rechte anderer und in die als Gut geschätzte Freiheit zuließe. Zwang ist deshalb zum Schutz von grundlegenden Rechten und Freiheit (resp. der Diskursfähigkeit) zulässig, aber seine Zulässigkeit bzw. Unzulässigkeit ist noch zu prüfen, wenn der Zwang aus paternalistischen Gründen ausgeübt werden soll, was nach einer gängigen Begriffsbestimmung bedeutet, wenn er mutmaßlich im längerfristigen Interesse des Gezwungenen ist oder dem Betroffenen wohl tun soll.

Nach Feinbergs Klassifikation kann Zwang angewendet werden, um

1. *Fremdschädigung von Privatpersonen* zu vermeiden (*private harm principle*),
2. *Schäden von Institutionen* abzuwenden (*public harm principle*),
3. *anstößiges Verhalten* („offense“) gegenüber Personen abzuwehren (z.B. Schutz vor Belästigungen und Verunglimpfungen, Verbreitung von Pornographie) (*offense principle*),
4. *Selbstschädigungen* zu unterbinden (*legal paternalism*)<sup>25</sup>,
5. *unmoralisches Verhalten anderer* auszuschließen oder die Moral zu stärken (z.B. Verbote bestimmter sexueller Handlungen) (*legal moralism*),

21 Vgl. Feinberg (1973), S. 21.

22 Vgl. Feinberg (1973), S. 25.

23 Vgl. Feinberg (1984), S. 9f.

24 Ein besonderer Ausnahmefall mag vorliegen, wenn eine Zwangsausübung gar keinen Schaden darstellt. Dies könnte der Fall sein, wenn die Person oder der Patient, gegen den Zwang ausgeübt wird, diesen aufgrund mentaler Schädigungen oder Defizite gar nicht als solchen zu erkennen in der Lage ist. In derartigen Fällen ist die Anwendung von Zwang offenbar weniger problematisch, da ein Hindernis der legitimen Zwangsausübung wegfällt.

25 Vgl. hierzu ausführlich Feinberg (1986), Kap. 17.

6. *selbst Vorteile* zu erlangen (*extreme paternalism*) oder
7. *Vorteile für andere* zu realisieren (Wohlfahrtsprinzip) (*welfare principle*)<sup>26</sup>

– oder um effektiv ernsthafte, aber vermeidbare Risiken zu vermindern, so dass drohende Selbst- oder Fremdschädigungen gar nicht erst entstehen.<sup>27</sup>

Bei der *Anwendung* all dieser Prinzipien gilt es abzuwägen, ob der entstehende Nachteil oder Schaden, den ein eingesetzter Zwang hervorruft (etwa Handlungseinschränkungen), durch den Vorteil oder Nutzen, den seine Anwendung erzeugt, überwogen wird (etwa Rechtsschutz). Im letzteren Fall resultierte aus der Überlegung ein gewichtiger, guter Grund zugunsten des fraglichen Zwangs. Der wäre etwa auch dann gegeben, wenn eine Zwangsausübung langfristig eine Person wieder zu einer diskursfähigen bzw. entscheidungsfähigen Person macht. Und zu prüfen ist ferner, ob die jeweiligen Ziele auch ohne Zwang erreicht werden können bzw. ob Zwang *notwendig* ist.<sup>28</sup> Andernfalls würde in einem Diskurs wohl gegen die Zwangsmaßnahme und für diejenigen alternativen Maßnahmen optiert, die ohne Zwang zu den gewünschten Zielen führen. Unzulässig ist die Anwendung von Zwang, wenn sie angesichts der Nachteile nicht zu rechtfertigen ist.<sup>29</sup>

Allerdings sind die Prinzipien *nicht* alle *gleichermaßen* vertretbar, wie die folgenden Hinweise verdeutlichen.<sup>30</sup> Für Feinberg überzeugend begründet und daher zu akzeptieren sind allgemein<sup>31</sup> die am wenigsten umstrittenen Prinzipien der Schadensabwendung durch Zwang bzw. das *harm principle*. Hier geht es unter Umständen um wichtige, auch diskursanalytisch begründbare Rechte und ihre Wahrung, und deshalb erscheinen Einzelfallprüfungen zur Reichweitenbestimmung erlaubter Zwangsausübung durchweg sinnvoll, wenn erwogen wird, gemäß dieser Prinzipien Zwang einzusetzen.

Positiv steht Feinberg dem *offense principle* gegenüber. Dies würde z.B. bedeuten, dass, wenn Patienten andere Personen belästigen, Zwang Anwendung finden darf, sofern der Preis dafür nicht unvertretbar hoch ist. Abzuwägen sind Schwere, Intensität, Dauer und leichtere oder schwierigere Vermeidbarkeit solcher „offenses“ gegenüber der Wichtigkeit der Handlung für den Akteur, den ihm zur Verfügung stehenden Alternativen und der etwaigen Boshaftigkeit seiner Motive.<sup>32</sup> Hier bedarf es also der weiteren Erörterung von jeweils zur Diskussion stehenden Einzelfällen.

---

26 Vgl. Feinberg (1973), S. 33.

27 Vgl. Feinberg (1984), S. 9 und 12; eine vollständige Liste der diskutierten Prinzipien mitsamt ihrer Varianten findet sich in Feinberg (1988), S. xix-xx.

28 Vgl. Feinberg (1984), S. 11.

29 Vgl. Feinberg (1984), S. 12.

30 Dabei wird hier aus Platzgründen von zahlreichen, auch für viele nicht medizinethische Fälle bedeutsamen Differenzen und Abwägungen abgesehen.

31 Vgl. Feinberg (1984), S. 14f.

32 Vgl. Feinberg (1988), S. xiii.

*Legal moralism*, das Einsetzen von Zwangsmaßnahmen zur Steigerung der Moral, scheint hingegen kein allgemein gültiges und auch kein diskursiv begründbares Prinzip zu sein – seine Befolgung wäre mit einem immensen Verlust der Privatsphäre erkaufte. In einer pluralistischen Gesellschaft scheint er zudem unangebracht, und diskurstheoretisch erscheint es nicht zulässig bzw. begründbar, jemandem eine umfassende Moralvorstellung aufzuzwingen. Zwang darf aber ausgeübt werden, sofern es sich um das Einhalten von Grundbestimmungen einer Minimalmoral handelt, die diskursanalytisch begründete Grundnormen (die Leben, physische und psychische Gesundheit und freie Bewegungs- und Meinungsäußerung schützen) betrifft.<sup>33</sup> Moralische „Vorlieben“ Einzelner können diesen zwangsbewehrten Schutz nicht begründetermaßen erhalten.

*Legal paternalism* resp. das Verhindern von Selbstschädigungen scheint als *allgemeines* Prinzip gleichfalls nicht akzeptabel<sup>34</sup> und begründungsfähig, da es Erwachsene in den Zustand Unmündiger versetzt bzw. als Diskurspartner entmündigt. Gleichwohl gibt es für *einzelne* Handlungsweisen gute Gründe, sie aufgrund paternalistischer Erwägungen zu unterbinden. Deshalb plädiert Feinberg für einen mutmaßlich unfreiwillige oder undurchschaute risikoreiche oder gefährliche Handlungen betreffenden „soft paternalism“, aber gegen einen allgemeinen „hard paternalism“, der alle Handlungsweisen betrifft. Die Reichweite dieses Prinzips bedarf also einer engen Begrenzung, soll es akzeptabel begründbar sein. Einige Beispiele für zu unterbindende Handlungen sind für die Medizinethik einschlägig wie Suizidversuche, Selbstverstümmelungen oder die Einnahme von harten Drogen, die allesamt die Diskursfähigkeit dauerhaft oder zeitlich begrenzt unterbinden. Einzelfallabwägungen haben unter anderem zu beachten, wie wahrscheinlich das Eintreten negativer Handlungsfolgen ist, wie gravierend diese sind, wie wichtig das durch die Handlung zu erreichen versuchte Ziel für den Handelnden ist und ob das Handlungsziel auf einem anderen Weg erreicht werden kann. Außerdem spielt die Frage der Absichtlichkeit eine Rolle und ob präsumptiv davon auszugehen ist, dass die Selbstschädigung nicht rational (im Diskurs vertretbar) oder nicht intendiert ist. Sollte es um eine Handlung gehen, die eine normalsinnige Person nicht freiwillig ausführen und der sie nicht zustimmen würde, so spricht dies zunächst – präsumptiv – für die Zulässigkeit paternalistischen Zwangs. Sollte sich die Präsumption als unangemessen herausstellen, entfällt die Legitimität, vermittels Zwang Handlungen zu unterbinden.<sup>35</sup>

Ein *extreme paternalism*, der zum Vorteil nur des Zwangsausübenden ist, erscheint allgemein begründungstheoretisch inakzeptabel, da, ohne dass gute Gründe zur Verfügung stünden, in die Freiheit von Personen eingegriffen

33 Vgl. hierzu Kellerwessel (2003), Kap. 3.

34 Vgl. Feinberg (1973), S. 46; Feinberg (1986), S. 23ff.

35 Vgl. Feinberg (1973), S. 50f.